

Kulturelle Vielfalt weltweit schützen

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die internationale Liberalisierung des Handels

Von Fritz Pleitgen

WTO, GATS, Meistbegünstigung, Commitments ja oder nein, internationales Instrument zur kulturellen Vielfalt, »exception culturelle«? Dahinter die Frage: Wozu das Ganze? Was kümmert das die ARD? Eine ganze Menge, wie gleich klar wird. Zunächst aber noch mehr Fragen.

Spiegeln europäische Filme die amerikanische Wirklichkeit wider? Treffen französische Filmemacher den amerikanischen Geschmack? Tragen Filme deutscher Regisseure, die mit deutschen Teams und Schauspielern in Japan produziert werden, dazu bei, dass sich die Japaner ihrer kulturellen Eigenart vergewissern und sich mit ihr identifizieren? Würde es verwundern, wenn für solche Filmprojekte keine japanischen Fördermittel zur Verfügung gestellt würden? Sind Qualitätsprogramme Selbstläufer, die am Markt ohne weiteres Zutun produziert

Rundfunk war und ist in Deutschland Ländersache.

Das steht seit dem Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1961 eindeutig fest. Das führte aber auch dazu, dass die rundfunkpolitische Diskussion lange Zeit höchstens auf nationaler Ebene geführt wurde. Erst nach der EG-Fernsehrichtlinie von 1989 erweiterte sich der Horizont und wurde deutlich, welche Bedeutung Entwicklungen auf europäischer Ebene für das deutsche Rundfunksystem haben können. Inzwischen muss der Blick über den europäischen Tellerrand hinausgehen und die weltweiten Bemühungen um die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen einbeziehen.

Fritz Pleitgen, Intendant des WDR und Vizepräsident der UER, über die Gefährdung der kulturellen Vielfalt durch diese Bemühungen.

werden? Wird eine vielfältige und unabhängige Medienlandschaft dadurch gefördert, dass sich die Medien- und Filmproduktionsunternehmen eines Landes mehrheitlich im Besitz ausländischer Investoren befinden? Wird eine lebendige und vielfältige nationale Produzentenlandschaft, die authentische und originelle Inhalte schafft, die lokale, regionale und nationale Eigenarten reflektiert, dadurch geschaffen, dass ausländischen Filmstudios der Zugriff auf die nationale Filmwirtschaft ermöglicht wird?

Macht man sich protektionistischer Neigungen oder klein kariertter Engstirnigkeit verdächtig, wenn man diese Fragen in den kultur- und medienpolitischen Diskurs einwirft? Oder ist man gar antiquiert, ja anachronistisch, da man scheinbar die Zeichen der Zeit – Globalisierung, weltumspannende Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungsindustrien, Internet Age – partout anzuerkennen sich weigert?

Nein! Alle diese Fragen sind zu verneinen. Wollte man sie bejahen, müsste man bereit sein,

der Kultur ihre wesentliche Bestimmung zu entziehen, denn Kultur ist, so der Europarat, »was mir hilft, mich in der Welt zurechtzufinden«.

— Im Zweifel für den freien Handel?

Kultur braucht einen Standpunkt, eine Basis, einen Nährboden, der sich aus Tradition, Sitte, Sprache, Lebenserfahrungen und Weltansichten sowie den Ausdrucksmitteln – klassisch wie Literatur oder Musik, moderner wie Film und Fernsehen – speist, die zu ihrer Vermittlung seit jeher entwickelt und eingesetzt werden. Kultur und Kulturproduktion, die das jeweils Eigene einer Gesellschaft widerspiegeln sollen, bedürfen bis zu einem gewissen Grad des Schutzes, nicht der Abschottung, um sich behaupten zu können. Mit der eigenen Kultur bilden Menschen Filter und Bewertungsraster, mit denen sie Informationen, Ideen, Bilder, die von außen kommen, ordnen, vergleichen, analysieren und in ihre Wahrnehmungsmuster integrieren. Eine lebendige und vielfältige Kultur bedarf der aktiven Förderung – durch angemessene rechtliche Rahmenbedingungen, ausreichende Finanzmittel und geeignete Institutionen, die als Vermittler, aber auch als Träger von Kultur agieren.

Ausreichender Schutz und aktive Förderung von Kultur in ihrer ganzen Vielfalt haben nichts mit Protektionismus und Abschottung zu tun. Im Gegenteil, sie dienen dazu, Kultur auf der Grundlage gefestigter Identitäten für Neues und Anderes zu öffnen. Kultur ist ohnehin nur in wechselseitiger Wahrnehmung und Anerkennung sowie im ständigen Austausch vorstellbar. Kultur ist bei aller Eigenständigkeit immer nur im Plural denkbar und erfahrbar.

Kultur braucht Freiheit und Vielfalt. Kulturpolitik braucht Handlungsspielräume. Ohne sie wird sie ihrer Aufgabe nicht gerecht, kulturelle Entwicklungen zu ermöglichen und zu fördern. Das ist der Punkt, wenn es um Fragen von Kultur und Handelsliberalisierung geht. Denn die internationale Handelsliberalisierung zielt darauf ab, alle nationalen Regelwerke, Fördermechanismen und Einrichtungen, die potenziell oder tatsächlich handelshemmend sind, abzuschaffen oder zumindest so zu verändern, dass sie dem freien ungehinderten Austausch von Gütern und Diensten nicht entgegenstehen. »Im Zweifel für den freien Handel« lautet die oberste Liberalisierungsmaxime. Schnell bleiben dabei Regelwerke und Mechanismen zur Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt auf der Strecke.

— Keine Meistbegünstigung im audiovisuellen Sektor

Hierbei geht es zuallererst um das GATS. Das General Agreement on Trade in Services ist ein Abkommen, das die Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) untereinander geschlossen haben. Es dient dazu, den weltweiten Handel mit Dienstleistungen zu liberalisieren und bestehende Handelsbarrieren in diesem Bereich sukzessive abzubauen. Das GATS erfasst grundsätzlich alle Dienstleistungen. Praktisch ist keine Dienstleistungsindustrie a priori vom GATS ausgenommen – auch nicht die audiovisuellen Industrien in Europa. Die viel beschworene europäische »exception culturelle« ist insoweit eine Schimäre.

Dennoch finden derzeit – und das soll auch künftig so bleiben – die Liberalisierungsprinzipien des GATS keine Anwendung auf die audiovisuellen Industrien in Europa. Grund dafür ist die Verhandlungsstrategie der Europäischen Gemeinschaft in der letzten Welthandelsrunde, der so genannten Uruguay-Runde zwischen 1986 und 1993. Seinerzeit, und dies ist insbesondere der französischen Handelspolitik zu verdanken, ließ sich die Gemeinschaft im audiovisuellen Sektor von der Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips freistellen.

Dieses Prinzip besagt, dass ein WTO-Mitglied die handelsrechtliche Begünstigung, die es einem anderen Mitglied einräumt, zugleich allen Mitgliedern zuerkennen muss. Hätte sich die Gemeinschaft diese Ausnahme nicht ausbedungen, hätte sie beispielsweise innergemeinschaftliche Filmförderprogramme, an denen auch einige osteuropäische Länder teilnehmen, allen übrigen WTO-Mitgliedern gleichermaßen öffnen müssen. Die großen Filmstudios Holly-

Schlusskonferenz der Uruguay-Runde
1994 in Marrakesch





In Marrakesch stimmten 111 Staaten der Gründung der WTO zum 1.1.1995 zu: Peter Sutherland, Generaldirektor des WTO-Vorgängers GATT, mit der Schlussakte.

woods hätten damit Anspruch darauf gehabt, in europäische Filmfördertöpfe hineinzugreifen. Zugleich hat die Europäische Gemeinschaft darauf verzichtet, konkrete Liberalisierungszugeständnisse, so genannte Commitments, bei den Grundsätzen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung einzugehen. Nach letzterem Prinzip stellt ein WTO-Mitglied inländische und ausländische Unternehmen und die Bedingungen zur Erbringung ihrer Dienstleistungen faktisch gleich.

Mit dem skizzierten Vorgehen ist es der Gemeinschaft möglich, bestimmte nationale bzw. gemeinschaftliche Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Film- und Fernsehproduktion, Programmquoten (Fernsehrichtlinie) bzw. Quoten zur Beschränkung des Eigentums ausländischer Unternehmen an nationalen Rundfunkveranstaltern aufrechtzuerhalten.

— Erhalt kultureller Vielfalt als Verhandlungsziel

Der Vorwurf, diese Maßnahmen seien Protektionismus, ist bar jeden Realitätssinns, denn tatsächlich gehören die audiovisuellen Märkte in der Europäischen Union (EU) zu den offensten weltweit. Was könnte dies besser bekunden, als das eklatante und stetig wachsende Handelsbilanzdefizit der EU gegenüber den Vereinigten Staaten im audiovisuellen Sektor. Zudem: Die Europäer produzieren Jahr für Jahr mehr Filme als die USA. Dennoch beherrschen amerikanische Filme 70 Prozent des europäischen Marktes. 75 Prozent der an den Kassen europäischer Kinos verbuchten Einnahmen fließen in die Schatullen der amerikanischen Filmindustrie.

Diese Situation ist seit 1989 praktisch konstant. Die Freistellungen, die sich die Gemeinschaft in der Uruguay-Runde hat zugestehen lassen, haben darauf keinerlei Einfluss gehabt. Das zeigt, dass die europäische audiovisuelle Politik in keiner Weise dazu beiträgt, Handelsbarrieren zu errichten. Müssen also auch noch die restlichen Marktanteile im Filmsektor in amerikanische Portfolios wechseln, um zweifelsfrei dokumentieren zu können, dass die europäischen Märkte ausländischen Investoren offen stehen?

Die EU-Mitgliedstaaten haben der Kommission für die laufende Welthandelsrunde bereits 1999 ein Verhandlungsmandat im audiovisuellen Sektor erteilt. Danach »achtet die Union bei den nächsten WTO-Verhandlungen wie bereits bei der Uruguay-Runde darauf, dass der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten bleibt, ihre Befugnis zur

WTO-Ministerkonferenz in Doha 2001



Bestimmung und Umsetzung ihrer Politik im kulturellen und audiovisuellen Bereich zu wahren und auszubauen, um so die kulturelle Vielfalt zu erhalten.« Nach dem Verständnis der ARD und der überwiegenden Mehrheit der europäischen audiovisuellen Industrien ist das Mandat so zu interpretieren, dass es die Kommission verpflichtet, in den Verhandlungen den Status quo im europäischen audiovisuellen Sektor zu festigen und abzusichern.

Bislang folgt die Kommission, die im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten die GATS-Verhandlungen führt, dieser Linie voll und ganz. Nachdem die Mitglieder der WTO bei ihrer 5. Ministerkonferenz im Herbst 2001 in



Seit Anfang der 90er Jahre stoßen die Konferenzen der WTO weltweit auf Proteste von Globalisierungsgegnern, hier 2001 in Manila.

Doha das Mandat für die nächste, nunmehr laufende Verhandlungsrunde verabschiedet hatten, waren sie bis März dieses Jahres aufgefordert, sich ihre Liberalisierungsforderungen, aber auch Liberalisierungsangebote zu unterbreiten (so genannter Request & Offer Process). Nach Ablauf der Fristen steht fest, dass die Kommission im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten im audiovisuellen Sektor weder Angebote gemacht noch Forderungen präsentiert hat.

Damit hat sie eindrücklich dokumentiert, dass sie keinerlei Absicht hat, den Status quo zu ändern. Zumindest bisher, denn es bleibt abzuwarten, wie sich die Kommission im weiteren Verlauf der Verhandlungen verhalten wird. Es ist ganz offenkundig, dass der Druck auf die Kommission bzw. die Gemeinschaft, diese Haltung zugunsten einer offensiven Verhandlungsstrategie aufzugeben, existiert und sich verstärken wird.

— Europäische Position unter Druck

Der Druck wird von innen und von außen erzeugt. Innerhalb der Union setzen sich einzelne Mitgliedstaaten für die Öffnung des audiovisuellen Sektors ein. Dazu gehören Großbritannien, die Niederlande, Dänemark und, wenn auch zaghaft, Deutschland. Deutschland kann diese Politik nicht aktiv vorantreiben, da in dieser Frage ein Bund-Länder-Dissens be-

steht. Während das Bundeswirtschaftsministerium die Liberalisierung des audiovisuellen Sektors fordert, setzen sich die Bundesländer zur Wehr. Auch bestimmte europäische Akteure in den audiovisuellen Industrien, die allerdings international aufgestellt sind und eine eher amerikanische handelspolitische Agenda verfolgen, so im Musiksektor, drängen die EU zu einem Liberalisierungskurs. Von außen wird die Union von mehreren Handelspartnern gedrängt, Liberalisierungsschritte zu unternehmen. Dazu gehören allen voran die USA und Japan, aber beispielsweise auch Brasilien.

— Kein »Alles oder Nichts«?

Nun sagen die Befürworter der Liberalisierung des audiovisuellen Sektors, das GATS sei hinlänglich flexibel, dem Erfordernis nach spezieller Regulierung zur Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt gerecht zu werden, zugleich aber den Einstieg in die Liberalisierung unternehmen zu können, denn die Liberalisierungsangebote ließen sich präzise definieren und klar begrenzen. Bei der Liberalisierung nach den Regeln des GATS gehe es also gerade nicht um »Alles oder Nichts«.

Dieses Argument macht sich insbesondere die amerikanische Verhandlungsstrategie zu Eigen. Die Vereinigten Staaten offerieren der Europäischen Union einen »sanften Einstieg« in die Liberalisierung. Danach sind sie bereit, der Union Beschränkungen entlang der Bestimmungen der gegenwärtig geltenden EG-Fernsehrichtlinie zuzugestehen. Die Gemeinschaft solle Marktzugang und Inländerbehand-



WTO-Konferenz 1999 in Seattle:
US-Präsident Bill Clinton



Auf der Konferenz in Seattle kritisierte EU-Handelskommissar Pascal Lamy die »mittelalterlichen Prozeduren« der WTO.

lung für ausländische Film- und Fernsehproduktionen in Europa einräumen, dafür seien die USA bereit anzuerkennen, dass die Union diese Liberalisierungszugeständnisse begrenze. So könnten etwa die Quotenbestimmungen der Fernsehrichtlinie aufrechterhalten bleiben, mithin der Status quo in den europäischen audiovisuellen Industrien handelsrechtlich kodifiziert werden.

Das liest sich doch auf den ersten Blick ganz vernünftig – oder? Bei näherem Hinsehen aber entpuppt sich diese Offerte als Wolf im Schafspelz. Wollte die Gemeinschaft auf dieses Angebot eingehen, würde sie damit den Anfang vom Ende des europäischen audiovisuellen Modells einläuten. Also in der Tat nicht »Alles oder Nichts«, sondern anfangs nicht gleich alles, am Ende aber sicherlich doch.

— **Vom sanften Einstieg zur sicheren Preisgabe**

Diese Einschätzung bedarf der Erläuterung: Die Fernsehrichtlinie ist mittlerweile nicht mehr state of the art. Sie entspricht nicht mehr den Herausforderungen an die Medienregulierung, die mit der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien einhergehen. Sie reguliert lediglich

das klassische Fernsehen der analogen Rundfunkwelt. Den interaktiven digitalen Rundfunk mit seinen neuen Bouquet- und Zusatzdiensten, etwa Elektronischen Programmführern, erfasst sie nicht. Würde man also den audiovisuellen Sektor unter Wahrung der Bestimmungen der Fernsehrichtlinie liberalisieren, würde man sich der Möglichkeit begeben, auf die neuen technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen künftig mit angemessener Regulierung zu reagieren. Eine solche Regulierung würde nämlich über die festgelegte Begrenzung der Liberalisierung hinausgehen und somit als das Errichten neuer Handelsbarrieren untersagt werden.

Hinzu kommt ein weiterer entscheidender Faktor. Das GATS enthält einen eingebauten Liberalisierungsautomatismus. Begrenzungen der Liberalisierung, die ein WTO-Mitglied in einer Verhandlungsrunde vorgenommen hat, stehen in der nächsten Verhandlungsrunde zur Disposition. Das Prinzip der fortschreitenden Liberalisierung zielt darauf, sukzessive alle Handelshemmnisse abzubauen und einmal geöffnete Sektoren vollständig zu liberalisieren. Das Angebot eines sanften Einstiegs in die Liberalisierung des audiovisuellen Sektors, das die USA der Europäischen Union unterbreiten, würde also zwangsläufig zu harten Einschnitten und letztendlich zur völligen Preisgabe des europäischen audiovisuellen Modells führen.

Während der WTO-Konferenz wurde über Seattle der Ausnahmezustand verhängt.



— Rundfunkgebühren für ausländische Medien?

Diese Prozesse würden natürlich auch nicht vor dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Halt machen. Die Freiheit der EU-Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu organisieren und zu finanzieren, könnte empfindlich eingeschränkt werden, sollten jemals die Liberalisierungsprinzipien des GATS im europäischen audiovisuellen Sektor greifen. Ein Subventionsabkommen im Rahmen des GATS, einmal unter den Mitgliedern der WTO ausgehandelt, würde volle Wirkung auch auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk entfalten, wäre der audiovisuelle Sektor erst einmal – und wenn nur in sehr begrenztem Maße – liberalisiert. Es wäre davon auszugehen, dass ein solches Abkommen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren als handelshemmende Subventionen einstufen würde. Das hätte zur Folge, dass sie entweder abgeschafft oder GATS-konform umgestaltet werden müssten.

Letzteres würde beispielsweise dadurch möglich, dass ausländische Medien gleichberechtigt mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Zugang zur Gebührenfinanzierung erhielten, damit es auch ihnen möglich wäre, Rundfunkdienste, die im öffentlichen Interesse liegen, zu erbringen. Ebenso könnten bestimmte Auflagen, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu erfüllen hat – etwa Jugendschutzbestimmungen – und die das Gebührenprivileg oder den Zugang zu Übertragungskapazitäten mitbegründen, als Handelshemmnisse gebrandmarkt und von einem WTO-Mitglied der Streit-schlichtungsinstanz der Organisation zur Beurteilung vorgelegt werden. Es dürfte nicht weiter schwierig sein zu erahnen, wie ein solcher Schiedsspruch aussehen würde. Im Zweifel für die Liberalisierung, zumal die Schlichtungs-panels der WTO in aller Regel von Handels-fachleuten besetzt sind, denen jegliche kultur-spezifische Kompetenz abgeht.

— Resolutionen von Europarat und UNESCO

Aus der Erkenntnis handelnd, dass vom GATS erhebliche Gefahren für das audiovisuelle Modell und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Europa, für den Medienpluralismus und die kulturelle Vielfalt ausgehen können, engagiert sich die ARD seit mehreren Jahren auf vielfältige Art in Deutschland, Europa und darüber hinaus bei Initiativen, welche die legitimen Anliegen staatlicher Kultur- und Medien-politik mit den Gesetzmäßigkeiten des interna-

tionalen Handels in Einklang bringen wollen. Sie unterstützt damit nach Kräften einen Prozess, durch den sich allmählich ein internationales Bewusstsein dafür formiert, dass die kulturelle Vielfalt der aktiven Förderung durch geeignete Regelwerke und Förderinstrumente bedarf. Regeln und Instrumente, die als legitime Gestaltungsmittel staatlicher Politik den Bestimmungen des internationalen Handelsrechts ebenbürtig und nicht untergeordnet sind.

Zu diesem Prozess haben maßgeblich die Resolutionen des Europarates (2000) und der UNESCO (2001) zur kulturellen Vielfalt beigetragen. »Kulturelle und audiovisuelle Politiken, die die kulturelle Vielfalt fördern und respektieren, sind ein notwendiges Gegenstück zur Handelspolitik«, formuliert der Europarat. Er

Parlamentarier des Europarats
bei einer Abstimmung 2003



fordert seine Mitgliedstaaten auf, in anderen Foren, in denen sie aufgefordert werden könnten, Verpflichtungen einzugehen, die im Widerspruch zu den kulturellen Instrumenten des Europarats stehen würden, die Politik der kulturellen Vielfalt zu verteidigen.

Weniger als ein Jahr nach dem Europarat verabschiedete die UNESCO ihre Universelle Erklärung zur Kulturellen Vielfalt. Die UNESCO führt aus:



Auf einer Pressekonferenz in Berlin am 8.9.2003, kurz vor der nächsten WTO-Ministerkonferenz in Cancún, bekräftigten Fritz Pleitgen (r.) für die ARD, Prof. Max Fuchs, Vorsitzender des Deutschen Kulturrates (l.), und Ralf Fücks, Vorstand der Heinrich-Böll-Stiftung, ihr gemeinsames Engagement für den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt.

»Während Kulturpolitiken den freien Austausch von Ideen und Werken sicherstellen sollen, müssen sie gleichzeitig diejenigen Bedingungen schaffen, die für die Produktion und den Vertrieb von unterschiedlichen kulturellen Waren und Dienstleistungen durch Kulturindustrien notwendig sind, die die Mittel haben, sich auf der lokalen und globalen Ebene zu behaupten. Es ist Sache jedes Staates, unter Berücksichtigung seiner internationalen Verpflichtungen, seine Kulturpolitik zu definieren und durch diejenigen Maßnahmen umzusetzen, die er für geeignet hält, sei es durch operationelle Unterstützung oder angemessene Regulierung.«

— Netzwerke für kulturelle Vielfalt

Die Entwicklung ist nicht bei diesen Deklarationen stehen geblieben. Sie hat bereits eine längere Vorgeschichte und greift mittlerweile deutlich über sie hinaus. Bereits seit 1998 bemüht sich eine Reihe von Staaten unter der Führung Kanadas darum, ein internationales Instrument zur kulturellen Vielfalt zu schaffen. Bald wurde das International Network on Cultural Policies (INCP) gegründet, dem heute bereits über 40 Staaten angehören. Die Bemühungen des INCP laufen darauf hinaus, eine internationale Konvention mit rechtlich bindenden Verpflichtungen für die Unterzeichner-

staaten zu schaffen. Seit Oktober 2002 liegt ein erster Konventionsentwurf vor. Mittlerweile hat sich auch Deutschland auf Bitten Frankreichs dieser Initiative zugewandt. Gemeinsam mit anderen Staaten trägt es eine Aufforderung an die UNESCO, die Konvention fertig zu stellen und zu verabschieden. Die Staateninitiative wird von einem globalen Netzwerk von Nichtregierungsorganisationen, dem International Network for Cultural Diversity (INCD), unterstützt. Die ARD ist diesem Netzwerk über ihr Brüsseler Verbindungsbüro beigetreten.

Eine der entscheidenden Fragen, die sich bei der Verwirklichung der Konvention stellt, ist, in welchem Verhältnis sie zu den Regeln des internationalen Handelsrechts, konkret des GATS, stehen soll. Damit sie nicht lediglich auf der Ebene deklaratorischer Bedeutung verharrt, muss ermöglicht werden, dass die Bestimmungen der Konvention auf die GATS-Regeln effektiv einwirken. Klar scheint bisher lediglich, dass von einer Konvention, die außerhalb der WTO abgeschlossen würde, keine zwingende rechtliche Wirkung auf das GATS ausgehen würde. Deshalb stellen die Befürworter des Projekts darauf ab, die Konvention innerhalb der WTO zu verwirklichen, um sie dadurch »handelsfest« zu machen.

— Ein modus vivendi zwischen Handelsrecht und Kulturpolitik?

Welche rechtliche Konstruktion zum Tragen kommt, bleibt abzuwarten. Gewiss ist, dass die Konvention ihre politische Wirkung nicht verfehlen wird. Allein deshalb ist es außerordentlich wichtig, sie zu schaffen. Sie dürfte zum Kristallisationspunkt der Diskussion darüber werden, wie das internationale Handelsrecht mit der legitimen Forderung, die kulturelle Vielfalt weltweit zu schützen und zu fördern, vereinbart werden kann. Die Mitglieder der WTO, die zugleich potenzielle Unterzeichnerstaaten der Konvention wären, dürften jedenfalls kein Interesse daran haben, dass sich internationales Handelsrecht und internationale Kulturpolitik gegenseitig die Legitimation streitig machen.

Allein das dürfte dazu führen, einen modus vivendi zwischen Handels- und Kulturrecht zu arrangieren, der beide Interessensphären zu einem gütlichen Ausgleich führt. Gegenwärtig gilt es, das kulturpolitische Moment in der skizzierten Diskussion nicht zu verlieren. Dafür zu sorgen, ist die ARD bereit, sich nach Kräften einzusetzen.